

Bundesgesetzblatt ¹¹⁸⁹

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1977	Nr. 44
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — ADR-NeufassungsV — 9241-15	1190
11. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1191
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1191
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1192
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern	1192
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1193
14. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte	1194
19. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1196
19. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	1196
20. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	1197
20. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung	1197
21. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und des Ergänzungsabkommens	1198
24. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen	1199
24. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1200
25. 10. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	1200
26. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1202
26. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens	1202
28. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	1203
31. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1204

*Die Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.*

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der Neufassung 1977
der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
— ADR-NeufassungsV —**

Vom 4. November 1977

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die Anlagen A und B zum ADR in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 6. ADR-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (BGBl. II S. 1357), werden hiermit in der aus dem Anlagenband*) ersichtlichen Neufassung 1977 in Kraft gesetzt und im verbindlichen französischen Wortlaut sowie in deutscher Übersetzung bekanntgemacht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

*) Der Anlagenband „Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“ wird Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger
Vom 11. Oktober 1977

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Zaire am 29. November 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1977 (BGBl. II S. 730).

Bonn, den 11. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 14. Oktober 1977

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen

und

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781),
werden für

Jemen (Demokratischer) am 25. November 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (BGBl. II S. 450).

Bonn, den 14. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Hydrographische Organisation**

Vom 14. Oktober 1977

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation (BGBl. 1969 II S. 417) ist nach seinem Artikel XX für

Zaire am 29. November 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1977 (BGBl. II S. 637).

Bonn, den 14. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Angabe von Familiennamen und Vornamen
in den Personenstandsbüchern**

Vom 14. Oktober 1977

Das Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473) ist nach seinem Artikel 8 für die

Niederlande am 31. Juli 1977
mit Erstreckung auf die
Niederländischen Antillen
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1977 (BGBl. II S. 254).

Bonn, den 14. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen
Vom 14. Oktober 1977

Zu dem Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) haben

Kenia	am 11. Januar 1977 in Washington
Oman	am 2. Februar 1977 in London
Tonga	am 21. Februar 1977 in London
Uruguay	am 12. Januar 1977 in Washington

Beitrittsurkunden hinterlegt.

Damit ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Kenia	am 10. Februar 1977
Oman	am 4. März 1977
Tonga	am 23. März 1977
Uruguay	am 11. Februar 1977

in Kraft getreten.

Oman hat nach Artikel 12 Abs. 2 den Vorbehalt zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Die Bahamas haben am 11. August 1976 der Verwahrregierung in London notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 10. Juli 1973 an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. März 1976 (BGBl. II S. 468).

Bonn, den 14. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte**

Vom 14. Oktober 1977

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) ist nach seinem Artikel 31 Abs. 3, die Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1976 II S. 437) nach ihrem Artikel VI Abs. 2 für

Italien am 1. Juli 1977

Schweiz am 10. Juli 1977

in Kraft getreten.

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

- | I | I |
|--|--|
| <p>I — En application de l'art. 26 (4), remplacé par l'art. II de l'Acte additionnel: «l'Italie désire être rangée dans la classe IV de contribution».</p> | <p>I. — Nach Artikel 26 Absatz 4 in der Fassung des Artikels II der Zusatzakte „wünscht Italien in die Beitragsklasse IV eingestuft zu werden“.</p> |
| <p>II — En application de l'art. 33 (1): «En ce qui concerne l'art. 4 (3) l'Italie appliquera les dispositions de la Convention aux genres et espèces suivants indiqués dans la liste annexe à la Convention:</p> <p>Blé — Triticum aestivum L. ssp. vulgare (VILL, HOST) MAC KAY Triticum durum DESF</p> <p>Orge — Hordeum vulgare L. s. lat.</p> <p>Riz — Oryza sativa L.</p> <p>Mais — Zea Mays L.</p> <p>Luzerne — Medicago sativa L. Medicago varia MARTYN</p> <p>Trèfle violet — Trifolium pratense L.</p> <p>Rose — Rosa hort.</p> <p>Oeillet — Dianthus caryophyllus L.»</p> | <p>II. — Nach Artikel 33 Absatz 1 „wird Italien bezüglich des Artikels 4 Absatz 3 das Übereinkommen auf folgende, in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführte Gattungen und Arten anwenden:</p> <p>Weizen — Triticum aestivum L. ssp. vulgare (VILL, HOST) MAC KAY Triticum durum DESF.</p> <p>Gerste — Hordeum vulgare L. s. lat.</p> <p>Reis — Oryza sativa L.</p> <p>Mais — Zea Mays L.</p> <p>Luzerne — Medicago sativa L. Medicago varia MARTYN</p> <p>Rotklee — Trifolium pratense L.</p> <p>Rose — Rosa hort.</p> <p>Gartennelke — Dianthus caryophyllus L.“</p> |
| <p>III — «L'Italie appliquera en outre les normes de protection prévues par la Convention également aux genres suivants non indiqués dans la liste annexe à la Convention:</p> <p>Vigne — genre Vitis L.</p> <p>Peuplier — genre Populus L.»</p> | <p>III. — „Ferner wird Italien die in dem Übereinkommen vorgesehenen Schutzbestimmungen auch auf folgende Gattungen anwenden, die nicht in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind:</p> <p>Weinrebe — Gattung Vitis L.</p> <p>Pappel — Gattung Populus L.“</p> |

II

«Le Gouvernement de la République italienne, en vertu de la faculté qui lui est ouverte par l'article 4, paragraphe (5) de la présente Convention, décide d'appliquer, en ce qui concerne la protection des obtentions végétales, les articles 2 et 3 de la Convention de Paris pour la protection de la propriété industrielle.»

II

„Die Regierung der Italienischen Republik beschließt auf Grund der ihr in Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens eingeräumten Befugnis, bezüglich des Schutzes von Pflanzzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anzuwenden.“

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

„1. Die Schweiz verpflichtet sich, das Übereinkommen nach Artikel 33 Absatz 1 auf folgende Arten anzuwenden:

- Weizen — *Triticum aestivum* L.
- Mais — *Zea Mays* L.
- Rotklee — *Trifolium pratense* L.
- Weidelgras — *Lolium* sp.
- Apfelbaum — *Malus domestica* BORKH

2. Die Angehörigen eines Mitgliedstaates des Verbandes zum Schutz von Pflanzzüchtungen genießen dieselben Rechte wie Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, soweit dieser Mitgliedstaat dieselben Arten schützt oder die Art zu einer Sorte gehört, die sich in der nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens aufgeführten Liste findet. Die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums werden innerhalb der Grenzen der schweizerischen Gesetzgebung angewendet (Art. 4 Abs. 5 des Übereinkommens).“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. April 1977 (BGBl. II S. 437) und vom 13. Mai 1977 (BGBl. II S. 468).

Bonn, den 14. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 19. Oktober 1977

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Mali am 5. Dezember 1977

und mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 für

Malta am 12. Dezember 1977

in Kraft treten.

Malta hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der Pariser Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1977 (BGBl. II S. 1140).

Bonn, den 19. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
und des Protokolls zur Änderung des Abkommens**

Vom 19. Oktober 1977

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (RGBl. 1933 II S. 1039) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für

Oman am 4. November 1976

in Kraft getreten.

Botsuana und Tonga haben am 31. Januar 1977 erklärt, daß sie sich an das vor Erlangung ihrer Unabhängigkeit in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft befindliche Abkommen vom 12. Oktober 1929 gebunden betrachten.

Das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 291) ist nach seinem Artikel XXIII für

Finnland am 23. August 1977

Tonga am 22. Mai 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1976 (BGBl. II S. 1387).

Bonn, den 19. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

Vom 20. Oktober 1977

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist auf Grund der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Israel	am	18. Februar 1977
Saudi-Arabien	am	17. Dezember 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juli 1977 (BGBl. II S. 731).

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens
zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung

Vom 20. Oktober 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976 zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung (BGBl. 1977 II S. 661) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 11. Oktober 1977

mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Zusatzabkommen sind am 11. Oktober 1977 in Bukarest ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat
über Soziale Sicherheit
und des Ergänzungsabkommens

Vom 21. Oktober 1977

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 (BGBl. 1977 II S. 685) wird hiermit bekanntgemacht, daß

das Abkommen vom 4. Dezember 1973 nach seinem Artikel 58 Abs. 2, das Schlußprotokoll nach seinem Artikel 6 Abs. 2, die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 16 Abs. 2 und

das Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 1. November 1977

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden zu den Übereinkünften sind am 29. September 1977 in Madrid ausgetauscht worden.

Nach Artikel 58 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens vom 4. Dezember 1973 wird das Abkommen vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll (BGBl. 1961 II S. 598, 625, 645) in der Fassung des Dritten Änderungsabkommens vom 12. Juli 1974 (BGBl. 1975 II S. 376),

nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 der Zusatzvereinbarung vom 4. Dezember 1973 wird die Zusatzvereinbarung vom 29. Oktober 1959 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (BGBl. 1961 II S. 598, 628)

am 1. November 1977

außer Kraft treten.

Bonn, den 21. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie
nebst Zusatzvereinbarungen**

Vom 24. Oktober 1977

1. Das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (BGBl. 1976 II S. 310) ist nach seinem Artikel 19 für

Portugal am 29. September 1977

in Kraft getreten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat notifiziert, daß das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 nebst Zusatzprotokoll auf die

Insel Man mit Wirkung vom 28. Juni 1977

Anwendung findet.

2. Das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (BGBl. 1976 II S. 310) ist nach seinem Artikel 22 Buchstabe d für

Finnland am 14. April 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1976 (BGBl. II S. 1468).

Bonn, den 24. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
Vom 24. Oktober 1977

Das in Stockholm am 14. Juli 1967 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Malta am 7. Dezember 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1977 (BGBl. II S. 649).

Bonn, den 24. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 25. Oktober 1977

In Tunis ist am 16. September 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. September 1977
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tunesischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehung die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Compagnie Tunisienne de Navigation, Tunis, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Fährschiff“ ein Kapitalhilfedarlehen von 32 Millionen DM (in Worten: Zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Kapitalhilfe finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 48 Millionen DM (in Worten: Achtundvierzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausführungsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben der Kapitalhilfe vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Darlehensnehmerin und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Tunis am 16. September 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus Terfloth

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Hamed Ben Ammar

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen

Vom 26. Oktober 1977

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430; 1974 II S. 769) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für

Dschibuti am 20. September 1977

Vietnam
(Sozialistische Republik) am 20. September 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1977 (BGBl. II S. 210).

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens

Vom 26. Oktober 1977

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (BGBl. 1956 II S. 947) ist nach seinem Artikel XIV für

Indonesien am 21. Juni 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1975 (BGBl. II S. 1266).

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 28. Oktober 1977

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Volksrepublik China	am 16. August 1977
El Salvador	am 19. Januar 1977
Paraguay	am 18. Juli 1977
Tschad	am 9. Juni 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. November 1976 (BGBl. II S. 1935).

Bonn, den 28. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 31. Oktober 1977

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 zu dem Abkommen vom 9. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1977 II S. 488) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 12. Oktober 1977

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen sind am 11. Oktober 1977 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 31. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.